
**Heranziehungsvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)
zwischen dem Landkreis Ammerland
und der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden
Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede**

- nachfolgend: Gemeinden -

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

- Grundsicherung für Arbeitssuchende -

Der Landkreis Ammerland ist als zugelassener kommunaler Träger gem. § 6 a SGB II nicht nur Träger für die originären kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, sondern nimmt nach § 6 b SGB II auch die Aufgaben wahr, die der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet worden sind.

Nach § 6 Abs. 2 SGB II können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der originären kommunalen Aufgaben und der im Wege der Zulassung übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB II (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004, geändert durch Gesetz vom 25.05.2011, geregelt, dass die zugelassenen kommunalen Träger zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden heranziehen können. Dabei wurde bestimmt, dass es sich bei den Aufgaben nach dem SGB II um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt.

Von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch gemacht, um eine wohnortnahe Leistungsgewährung im Kreisgebiet zu erreichen.

§ 1

Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben wahr:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II, Unterabschnitte 1-3
2. Leistungen für Bildung- und Teilhabe nach § 28 SGB II Abs. 3 SGB II

3. gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 SGB II mit Ausnahme der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II
4. Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 bis 105, 115, 116 SGB X
5. Bescheidung und leistungsrechtliche Umsetzung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II sowie von Meldeversäumnissen nach § 32 – soweit die Aufforderung zur Meldung von der Gemeinde erfolgte -
6. leistungsrechtliche Umsetzung der durch den Landkreis Ammerland festgesetzten Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II sowie bei Meldeversäumnissen nach § 32 – soweit die Aufforderung zur Meldung vom Landkreis Ammerland erfolgte -
7. Datenerhebung, Verarbeitung und Übermittlung, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 50-52 SGB II)
8. Mitwirkung bei der Wirkungsforschung, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 55 SGB II).

§ 2

Weisungsrecht

- (1) Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland.
- (2) Der Landkreis Ammerland ist berechtigt, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II und eines einheitlichen Verfahrens allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen.
- (3) Der Landkreis Ammerland behält sich vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.
- (4) Dem Landkreis Ammerland obliegt die Fachaufsicht, der Landkreis ist zur Durchführung von Prüfungen in den Gemeinden berechtigt.
- (5) Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 3

Verwaltungs- und Kontrollsystem

- (1) Die Gemeinden richten in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland ein Verwaltungs- und Kontrollsystem ein, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und der Zahlung der vom Bund und vom Landkreis Ammerland zu tragenden Aufwendungen sicherstellt. Die Gemeinden überwachen das einwandfreie Funktionieren.
- (2) Die Gemeinden erstatten dem Landkreis Ammerland Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht. Sollte der Landkreis Ammerland aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten Aufwendungen für Personal- und Sachkosten verursachen, erstattet der Landkreis Ammerland diese Aufwendungen.
- (3) Der Landkreis Ammerland hat mit dem Land Niedersachsen Zielvereinbarungen abzuschließen, die Ergebnisse der Zielvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern sind. Die Gemeinden verpflichten sich, den Landkreis Ammerland bei der Umsetzung dieser Zielvereinbarungen im Rahmen der Heranziehung zu unterstützen.
- (4) Der Landkreis Ammerland stellt in Abstimmung mit den Gemeinden ein Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur Verfügung, soweit die Aufgaben im Rahmen der Heranziehung betroffen sind.
- (5) Soweit Kosten für Untätigkeitsklagen entstehen, die auf einer nicht fristgerechten Aufgabenerledigung der jeweiligen Gemeinde beruhen, hat diese Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten zu tragen.

§ 4

Veränderung von Ansprüchen

Die Gemeinden bewirtschaften sowohl Bundes- als auch Mittel des Landkreises Ammerland. Die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) sind zu beachten. Entscheidungen sind zu dokumentieren und dem Landkreis Ammerland auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Bei Entscheidungen über die Veränderung von Ansprüchen über 3.000 € ist die Zustimmung des Landkreises Ammerland einzuholen.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Die den Gemeinden entstehenden Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Bundesaufgaben) wahrgenommen werden. Grundlage für die Kostenerstattung sind die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift, die Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die dem Landkreis Ammerland zur Verfügung gestellten Bundesmittel.
- (2) Bei der Bemessung der Kostenerstattung wird die Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel wird nach Abstimmung zwischen dem Landkreis Ammerland und den Gemeinden vereinbart. Eine rückwirkende Veränderung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Erstattung der Personal- und Gemeinkosten sind sämtliche Aufwendungen und Leistungen, die die Gemeinden erbringen, abgegolten.
- (4) Die Gemeinden stellen die fachliche und persönliche Eignung des eingesetzten Personals sicher.
- (5) Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit ein Personaleinsatz tatsächlich erfolgt und erforderlich ist. Die Erstattung erfolgt nach der Vorlage der erforderlichen Nachweise monatlich durch den Landkreis Ammerland.
- (6) Die Kostenerstattung wird in Abstimmung zwischen dem Landkreis Ammerland und den Gemeinden betragsmäßig festgelegt. Eine Änderung ist notwendig bei einer wesentlichen Veränderung der Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften, der zur Verfügung stehenden Mittel oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

§ 6

Anmietung von Räumen in den Gemeinden

Der Landkreis Ammerland nimmt seine Aufgaben im Bereich der Eingliederung in Arbeit auch in den Räumlichkeiten der Gemeinden wahr. Die Gemeinden stellen soweit möglich ausreichende räumliche Möglichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung sicher und stellen diese Räume entsprechend aus. Der Landkreis erstattet Miet- und Sachkosten. Die Einzelheiten werden in Abstimmung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sollte ein wichtiger Grund für die Anpassung dieser Heranziehungsvereinbarung vorliegen, sind auf Veranlassung einer Vertragspartei entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Grundlagen dieser Vereinbarung nachträglich entfallen, sich grundlegend geändert haben oder die Vertragsparteien ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen.

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den

Bensberg, Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den

Huber, Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn,
Bad Zwischenahn, den

Dr. Schilling, Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den

Lausch, Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den

von Essen, Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

Groß, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den

Völkers, Bürgermeister